

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofsbereich (Friedhofsgebührenordnung) vom 09.05.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 09.05.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofsbereich (Friedhofsgebührenordnung) beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zustimmung zur Bestattung von auswärts überführten Leichen	25,00 €
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00 €
3. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	0 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 27.11.1996 entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.024,00 €
b) von Personen unter 10 Jahren	600,00 €
c) von Totgeburten	388,00 €
d) Beisetzung von Aschen	428,00 €
e) Zuschlag bei a) bei notwendiger Tieferlegung	95,00 €
f) Zuschlag zu b) und c) bei notwendiger Tieferlegung	50,00 €
g) Zuschlag zu a) bis f) bei 1.) Bestattungen an Samstagen	25 %

2.) Bestattungen an Sonn- und Feiertagen 50 %

2. für die Überlassung eines Reihengrabes

a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	841,00 €
b) für Personen unter 10 Jahren	715,00 €
c) Urnenreihengrab (Erdgrab für 1 Person)	750,00 €
d) Urnenwiesengrab	726,00 €
f) Urnenwand (Nische für 1 Person)	956,00 €

3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

a) Wahlgrab breit (für bis zu 4 Personen)	4.242,00 €
b) Wahlgrab schmal (für bis zu 2 Personen)	2.121,00 €
c) Urnenwand (Nische für bis zu 2 Personen)	1.600,00 €
d) Urnenwahlgrab (Erdgrab für 2 Personen)	1.394,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei a) - d) 1.) für eine weitere Periode wie 3 a) - d) 2.) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	

4. Zuschläge zu Ziffern 1. bis 3.

Für andere Verstorbene 50 %

Andere Verstorbene sind nicht:

- a) Die verstorbenen Gemeindeglieder
- b) Die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen
 - ohne festen Wohnsitz
 - mit unbekanntem Wohnsitz
- c) Frühere Gemeindeglieder, die von der Gemeinde weggezogen sind, weil sie in ein Altenheim oder in Pflege gekommen sind.

5. für die Benutzung der Leichenhalle

Je Leiche je Tag
incl. Kühleinrichtung 89,00 €

6. für sonstige Leistungen

Ausgrabungen, Umbetten, nachträgliche
Tieferlegungen und sonstige Verrichtungen

je Hilfskraft 60,00 €

je Baggerstunde einschließlich
Bedienungspersonal 60,00 €

§ 6 Waltershofen

In Waltershofen werden nur Benutzungsgebühren nach § 5 Nr. 5 erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofsbereich (Friedhofsgebührenordnung) vom 13.06.2012 außer Kraft.

Kißlegg, 09.05.2018
AZ.: II-9 / 752.03
Gez. Dieter Krattenmacher
Bürgermeister